



Stadt Geseke, OT Störmede, Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr.3 BAUGB

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Bau-, Planungs- und Ausschuss der Stadt Geseke hat in ihrer Sitzung am die Aufstellung dieser Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB beschlossen.

Geseke, den _____ Der Bürgermeister

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT/ BEHÖRDEBETEILIGUNG

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB wurde auf eine frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB verzichtet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in Form einer Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom.....bis..... durchgeführt.
Ort und Dauer der Offenlegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt

Geseke, den _____ Der Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Die Stadtvertretung der Stadt Geseke hat gem. § 28 GO NRW i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in ihrer Sitzung am die Ergänzungssatzung beschlossen.

Geseke, den _____ Der Bürgermeister

RECHTSGRUNDLICHKEIT

Der Satzungsschluss gem. § 34 Abs. 4 BauGB wurde am..... ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung ist diese Satzung rechtsverbindlich geworden. Die Satzung liegt mit Begründung ab bei der Stadtverwaltung Geseke, Fachbereich III, zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Geseke, den _____ Der Bürgermeister

SATZUNG

Satzung der Stadt Geseke vom über die Einberufung von einzelnen Außenbereichsflächen in den Zusammenhang bebauter Ortsteile im Stadtgebiet Geseke, OT Störmede, Bereich städt. des Rittergutes

Aufgrund des §34 (4) Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie §§ 7 und 14 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverwaltung der Stadt Geseke in ihrer Sitzung am folgende Satzung erlassen:

§ 1 Die im Lageplan dargestellten Außenbereichsflächen werden gem. den Festsetzungen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Störmede durch diese Satzung einbezogen.

§ 2 Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geseke, den _____ Der Bürgermeister

KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des in § 1 der Planzieltverordnung vom 18. Dez. 1990. Stand der Planunterlage

GEOMETRISCHE FESTLEGER
Es wird bestätigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist

Soest, den _____ Der Bürgermeister

I. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

BEGRENZUNGSLINIEN

= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

= vorhandene Bebauung mit Hausnummer
 = vorhandene Flurstücksgränze

II. HINWEISE

1. Bodendenkmäler
Bei Bodendenkmälern können Bodendenkmäler (Kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verbindungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/ Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/ oder der LWL- Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel:02161-93750 Fax 02761-937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverbund Westfalen- Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

2. Kompfrittel
Das Absuchen der Baugruben ist erforderlich. Vor Beginn der Ramm- oder Bohrarbeiten mit schwerem Gerät sind Sondierbohrungen notwendig. Weist bei Durchführung der Bauarbeiten der Erdausstich auf außergewöhnliche Verbindungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kompfrittelräumdienst oder die nächste Polizeistelle zu verständigen.

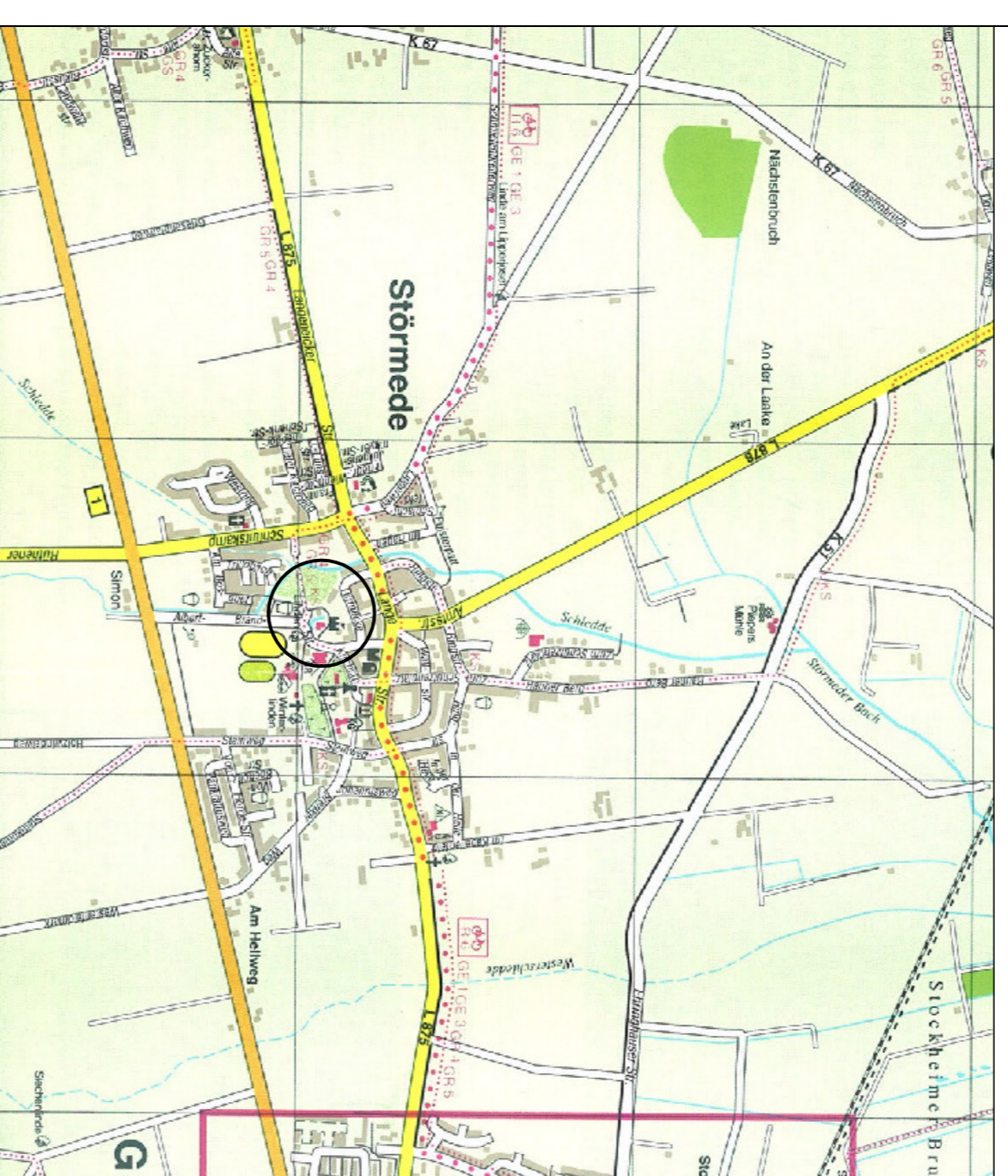
3. Bodenschutzgesetz/ Kreisdenkmal- und Abfallgesetz
Sollten bei Erdarbeiten Abfälle, Bodenkontamination oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgelieferten Abfälle, kontaminierter Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.
Bei Baumabnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind soweit möglich auf den Entsorgungslagen im Kreis Soest zu beseitigen.
Mutterboden ist abzuschleppen und einer Verwertung zuzuführen.
Bei Verwertungsmahdritten über 400 qm Fläche z.B. auf landwirtschaftlich genutzten Böden, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich.
In Nordrhein- Westfalen besteht eine allgemeine zugängliche Boden- und Bauschuttboise. Damit soll die Verwertung von unbelastetem Bodenmüll, Bauschutt, Strohhalmbruch und ausgewählten Baustoffen (z.B. Metall) gefördert werden. Informationen gibt es im Internet unter www.alds-info.de oder bei der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH.

4. Artenschutz
Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren. Gehölzabnahmen dürfen ausschließlich außerhalb der Brut- und Anzuchtzeiten, also in der Zeit vom 01. 10. – 28. 02. erfolgen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. S. 1057)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990- PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zur Zeit geltenden Fassung.
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung
- Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03. 2000 (GV NW S. 256), in der zur Zeit geltenden Fassung.

ÜBERSICHTSPLAN STÖRMEDE ohne Maßstab

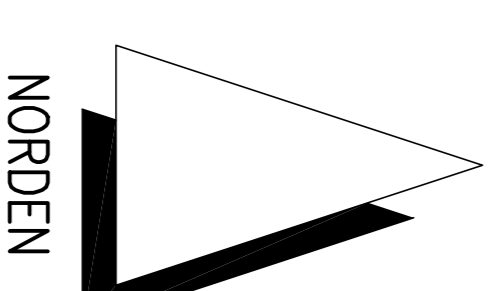


STADT GESEKE



ERGÄNZUNGSSATZUNG OT STÖRMEDE gem. § 34 (4) Nr.3 BAUGB

M = 1 : 1000



Die Ergänzungssatzung OT Störmede wurde ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Architekt Markus Smolin
Geseke, den 11.07.2017 Planverfasser

MARKUS SMOLIN

Dipl.-Ing. ARCHITEKT

Mühlentresse 18 59590 Geseke
FON 02942/71478 FAX 02942/5305

